

HINWEISE ZUR ANPFLANZUNG VON TAFELTRAUBEN

Seit der Reform der Weinmarktordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 unterliegen die Tafeltrauben grundsätzlich nicht mehr dem Weinrecht.

Folgende Vorschriften sind zu beachten.

1. Tafeltrauben können ohne weinrechtliche Genehmigung angepflanzt werden. Pflanzrechte sind für das Grundstück nicht erforderlich. Werden Tafeltrauben auf Flächen, für die ein Wiederbepflanzungsrecht mit Weinreben besteht, angepflanzt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Wiederbepflanzungsrechts für Keltertrauben nicht (8 Weinwirtschaftsjahre).
Die Anpflanzung von Tafeltraubensorten unterliegt der Melde- und Registrierungspflicht. Der LWG ist mittels dafür vorgesehenen Formulars das Grundstück unter Angabe von Bewirtschafter, Gemarkung, Flurstücksnummer, Gesamtfläche, Pflanzjahr und Rebsorte zu melden. Die bepflanzte Fläche ist bei Pflanzung nur auf Teilflächen eines Flurstücks in eine Planskizze des Flurstücks einzuzeichnen und der Meldung beizufügen.
2. Es dürfen nur Tafeltraubensorten ohne Genehmigung angepflanzt werden. Die Anpflanzung von klassifizierten Keltertraubensorten (nur) zur Tafeltraubennutzung ist nicht zulässig. Gemäß Reblausverordnung dürfen nur Pfropfreben mit entsprechender Unterlagsrebsorte angepflanzt werden. Verstöße werden geahndet.
3. Tafeltrauben, die frisch oder getrocknet in Verkehr gebracht werden, unterliegen den EG-Vermarktungsnormen. Ausgenommen sind nur Erzeugnisse, die der Erzeuger im Ab-Hof-Verkauf an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf abgibt sowie Erzeugnisse, die an einen Sortier- oder Packbetrieb oder zur industriellen Verwertung abgegeben werden.

Zuständig für Bayern ist die:

**Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Sachgebiet Weinrecht, Rechtsangelegenheiten der LWG
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim**

4. Aus den Tafeltrauben darf kein Federweißer, Traubenmost oder Wein erzeugt werden, auch nicht für den Eigenbedarf.
5. Die Herstellung von Traubensaft oder Traubenbrand ist zulässig.
6. Es dürfen nur für Tafeltrauben zugelassene oder nach § 18 a Pflanzenschutzgesetz genehmigte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Es wird empfohlen, pilzwiderstandsfähige Tafeltraubensorten anzupflanzen.